

Gestaltungsplan Unterstation AEK/BKW Zuchwil Süd
Sonderbauvorschriften

1. Der Gestaltungsplan regelt die Erstellung einer 132/50/16 kV-Unterstation.
2. Das Betriebsgebäude darf oberirdisch nur innerhalb der Gebäudebaulinien mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8.00 m (OK Flachdach) erstellt werden. Unterirdische Bauten sind gemäss § 22 Abs. 6 des Kant. Baureglementes gestattet.
3. Die Transformatoren werden im Freien zwischen dem Betriebsgebäude und dem Wald aufgestellt. Die genaue Lage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
4. Die Maststandorte, Freileitungen und Verkabelungen sind nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes, sie unterliegen einem speziellen Bewilligungsverfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen.
5. Die Verkehrsfläche ist im Gestaltungsplan richtplanmässig dargestellt. Die übrige Fläche ist als bepflanzte Grünfläche zu gestalten. Ausserhalb des vorgesehenen Zaunes ist eine starke Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern vorzunehmen. Die Baubehörde ist berechtigt, die Gestaltung der Grünflächen und die Art der Bepflanzung vorzuschreiben.
6. Die Farbgebung der Anlage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
7. Die vorgesehene Nutzung bedingt keine spezielle Verkehrserschliessung. Für den Bau- und den Betriebsverkehr dient der Scheibenstandweg.

Oeffentliche Auflage vom 10. Juli bis 8. August 1986.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt durch Beschluss Nr. 138 vom 13. August 1986.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

R. Ruch

Rudolf Ruch

M. Schaad

Manfred Schaad

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. **384**

10. Feb. 1987

Der Stellvertreter:

Niklaus

